

 **STADT S U R S E E**

**Reglement über die Parkplatzgebühren  
der Stadt Sursee  
vom 27. Mai 2002  
(Parkplatz-Gebühren-Reglement)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Inhalt
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Geltungsbereich
- Art. 4 Gebührenzeiten
- Art. 5 Gebührenerhebung
- Art. 6 Verwendung der Gebühren
- Art. 7 Ausnahmen

### **II. Gebührenpflichtige Parkierflächen**

#### ***A. Kurzzeitparkierzone A***

- Art. 8 Bereich
- Art. 9 Gebühren und Gebührenzeiten
- Art. 10 Besondere Regelungen

#### ***B. Dauerparkierzone B***

- Art. 11 Bereich
- Art. 12 Gebühren und Gebührenzeiten
- Art. 13 Besondere Regelungen

#### ***C. Spezialbereiche C***

- Art. 14 Bereich
- Art. 15 Gebühren

#### ***D. Einkaufs- und Fachmarktzentren***

- Art. 16 Einkaufs- und Fachmarktzentren

### **III. Sonderlösungen**

- Art. 17 Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern
- Art. 18 Eigene Lösungen
- Art. 19 Unterstellung auf Verlangen
- Art. 20 Blaue Zonen
- Art. 21 Verzicht auf Regelung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 22 Vollzug
- Art. 23 Strafbestimmung
- Art. 24 Vorbehalt
- Art. 25 Inkrafttreten

## Reglement über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee

vom 27. Mai 2002

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 13 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993 und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Reglement über die Parkplatzgebühren:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Inhalt

Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf

- öffentlichem Grund
- Parkierflächen im Eigentum der Einwohnergemeinde Stadt Sursee
- Abstellplätzen in Einstellhallen und Parkhäusern, welche im Eigentum (Miteigentum) der Einwohnergemeinde Stadt Sursee sind
- Parkierflächen von Einkaufszentren und Fachmarktzentren, denen die Pflicht zur Erhebung einer Gebühr für die Benützung von Kundenparkplätzen auferlegt wurde oder die sich freiwillig diesem Reglement unterstellt haben.

#### Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Geltungsbereich nach Art. 3 dieses Reglementes über eine Dauer von 30 Minuten hinaus gilt als gesteigerter Gemeingebrauch, für den eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist.

<sup>2</sup> Eine Kontrollgebühr kann schon von Anfang der Parkierzeit an verlangt werden.

<sup>3</sup> Fahrzeuge dürfen auf den diesem Reglement unterworfenen Parkplätzen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.

#### Art. 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Stadt Sursee.

<sup>2</sup> Das Gemeindegebiet zerfällt gemäss Plan im Anhang des Reglementes in eine zentrale Kurzzeitparkierzone A und eine diese umgebende Dauerparkierzone B. Innerhalb der Kurzzeitparkierzone A ist ein Gebiet als Zone 24 Altstadt und innerhalb der Dauerparkierzone B ein Gebiet als Zone 24 ausgeschieden.

<sup>3</sup> Innerhalb dieser Zonen bestimmt der Stadtrat die diesem Reglement unterworfenen Parkplätze.

<sup>4</sup> Ausserdem bestehen Spezialbereiche C mit Privilegierung während der Arbeitszeiten.

#### Art. 4 Gebührenzeiten

<sup>1</sup> Parkplatzgebühren sind während den folgenden Zeiten zu entrichten:

Montag bis Freitag: 07.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 07.00 - 17.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind keine Parkplatzgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> In der Zone 24 gilt eine zeitlich unbeschränkte Gebührenpflicht (24 Stunden).

<sup>3</sup> In der Zone 24 Altstadt gilt von Montag bis Sonntag eine Höchstparkierzeit von 30 Minuten.

#### Art. 5 Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, Dauerparkierkarten oder durch einen vom Stadtrat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

<sup>2</sup> In Einkaufs- und Fachmarktzentren regeln die Betreiberinnen und Betreiber die Gebührenerhebung und die Kontrolle selber.

#### Art. 6 Verwendung der Gebühren

<sup>1</sup> Die der Einwohnergemeinde Stadt Sursee verbleibenden Gebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen, inkl. Einstellhallen/Parkhäuser, für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

<sup>2</sup> In Einkaufs- und Fachmarktzentren fallen die Parkplatzgebühren den Betreiberinnen und Betreibern zu.

<sup>3</sup> Wenn Anstösserinnen und Anstösser wesentliche Mittel in die Errichtung öffentlicher Parkplätze, inkl. Einstellhallen und Parkhäuser, investiert haben, kann ihnen der Stadtrat die darauf anfallenden Parkplatzgebühren und für in der Dauerparkierzone B gelegene Parkierflächen auch einen entsprechenden Anteil am Erlös der jeweilig geltenden Dauerparkierkarten überlassen. Zu beachten bleibt Art. 19 Abs. 3 dieses Reglementes.

**Art. 7  
Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht gewähren. Dabei muss es sich um einen ausgesprochenen Härtefall handeln, oder aber Zweckmässigkeitsüberlegungen sprechen zwingend für eine abweichende Regelung.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann einzelne Abstellplätze für besondere Notfalldienste, für Taxis oder für den standortgebundenen Warenumsschlag bestimmter Betriebe reserviert erklären. Für den entsprechenden Spezialausweis ist auch in der Kurzzeitparkierzone A eine Sondergebühr in der Höhe der doppelten Gebühr einer Einwohner- oder Altstadtkarte zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bei grösseren Veranstaltungen kann der Stadtrat eine pauschale Parkplatzgebühr von mindestens Fr. 5.00 und höchstens Fr. 10.00 pro Tag festlegen und die Höchstparkierzeit in der Kurzzeitparkierzone A aufheben.

## **II. Gebührenpflichtige Parkierflächen**

### **A. Kurzzeitparkierzone A**

**Art. 8  
Bereich**

<sup>1</sup> Zur Kurzzeitparkierzone A, eingeschlossen die Zone 24 Altstadt, gehören die Altstadt und ihre unmittelbare Umgebung sowie die Einkaufsachsen bis zum Bahnhof.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Plan im Anhang des Reglementes.

**Art. 9  
Gebühren und Gebührenzeiten**

<sup>1</sup> In der Kurzzeitparkierzone A ist die erste Parkierzeit von 30 Minuten gebührenfrei.

<sup>2</sup> Anschliessend an die Gratisparkierzeit beträgt die Parkplatzgebühr in der Kurzzeitparkierzone A Fr. 1.00 pro Stunde.

<sup>3</sup> In der Zone 24 Altstadt ist die Parkierzeit von Montag bis Freitag, 07.00 bis 19.30 Uhr, sowie Samstag und Sonntag, 07.00 bis 17.30 Uhr, auf 30 Minuten beschränkt. Ausserhalb dieser Parkierzeit darf ohne Altstadtkarte gemäss Abs. 4 dieses Artikels nicht parkiert werden.

<sup>4</sup> Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz innerhalb der Zone 24 Altstadt können eine Altstadtkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben. Die Altstadtkarte ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar. Die Altstadtkarte berechtigt zum ununterbrochenen Parkieren innerhalb der Zone 24 Altstadt während den Zeiten von Montag bis Freitag, jeweils von 18.00 bis 08.00 Uhr, und am Samstag von 16.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr, sowie an Werktagen während der Mittagszeit ab 11.30 bis 13.30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten sind die rechtmässige Besitzerin und der rechtmässige Besitzer der Altstadtkarte an die geltenden Vorschriften innerhalb der Zone 24 Altstadt gebunden.

#### Art. 10 Besondere Regelungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat reserviert einzelne Abstellplätze für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge, für welche die ordentlichen Parkplatzgebühren zu entrichten sind.

<sup>2</sup> Gesellschaftswagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

<sup>3</sup> Handwerkerinnen und Handwerker können gegen den Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeugeinsatzes im Bereich der Kurzzeitparkierzone A, inkl. Zone 24 Altstadt, auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierungskarten lösen, die gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen sind. Diese kosten Fr. 4.00 für einen Tag oder Fr. 15.00 für eine Kalenderwoche.

<sup>4</sup> Mit der Altstadtkarte sind die Parkplatzgebühren auf den Parkplätzen innerhalb der Dauerparkierzone B gemäss Art. 11 Abs. 1 dieses Reglementes bezahlt.

### B. Dauerparkierzone B

#### Art. 11 Bereich

<sup>1</sup> Die Dauerparkierzone B, eingeschlossen die Zone 24, umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit dieses nicht zur Kurzzeitparkierzone A gehört. Ausgenommen davon sind P+R-Parkplätze sowie Einstellhallen und Parkhäuser.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Plan im Anhang des Reglementes.

#### Art. 12 Gebühren und Gebührenzeiten

<sup>1</sup> In der Dauerparkierzone B beträgt die Parkplatzgebühr, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, von Anfang der Parkierzeit an Fr. 0.50 pro Stunde. Für definierte Parkflächen innerhalb der Zone 24 können Tageskarten für Fr. 6.00 (24 Stunden) erworben werden.

<sup>2</sup> Anschliessend an die Gratisparkierzeit von 30 Minuten beträgt auf definierten Parkflächen innerhalb der Zone 24 die Parkplatzgebühr Fr. 1.00 pro Stunde. Es können Tageskarten für Fr. 8.00 (24 Stunden) erworben werden.

3 Für die gesamte Dauerparkierzone B, inkl. der Zone 24, können Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Stadt Sursee eine Einwohnerkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben.

4 Pendlerinnen und Pendler, mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Stadt Sursee, können für die gesamte Dauerparkierzone B, inkl. der Zone 24, eine Pendlerkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben. Die Pendlerkarte gilt an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr. Der Stadtrat ist berechtigt, im Rahmen der Verordnung zum Parkplatz-Gebühren-Reglement flexible Regelungen hinsichtlich Nutzungsdauer zu treffen.

5 Die Dauerparkierkarten sind an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar.

### Art. 13 Besondere Regelungen

1 Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

2 Die Einwohnerkarte, die Altstadtkarte und die Pendlerkarte sind auch in den Spezialbereichen C während der Zeit ihrer freien Zugänglichkeit einsetzbar, von den dort Privilegierten auch während ihrer Arbeitszeit.

## C. Spezialbereiche C

### Art. 14 Bereich

1 Der Stadtrat bezeichnet Parkierflächen im Bereich von städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Anlagen, auf denen nur ausserhalb der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkplatzgebühr parkiert werden darf.

2 Der Stadtrat legt die Details fest, insbesondere die Parkierzeiten und den Kreis der Berechtigten, die ihre Fahrzeuge mit einem speziellen Ausweis auch während der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkplatzgebühr auf diesen Parkierflächen abstellen dürfen.

### Art. 15 Gebühren

In diesen Spezialbereichen C sind die gleichen Gebühren gemäss Art. 9 und Art. 12 dieses Reglementes zu entrichten.

## **D. Einkaufs- und Fachmarktzentren**

### **Art. 16 Einkaufs- und Fachmarktzentren**

In Einkaufs- und Fachmarktzentren beträgt die Parkplatzgebühr nach einer Parkierzeit von 3 1/2 Stunden mindestens Fr. 3.00 und höchstens Fr. 5.00 pro Stunde.

## **III. Sonderlösungen**

### **Art. 17 Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern**

Die Parkplatzgebühren für Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern betragen mindestens Fr. 0.50 und höchstens Fr. 3.00 pro Stunde sowie mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 18.00 für 24 Stunden. Zudem können auch Monats- und Jahreskarten erworben werden. Im Rahmen der Verordnung zum Parkplatz-Gebühren-Reglement werden die Gebührenszeiten und Gebührentarife detailliert geregelt.

### **Art. 18 Eigene Lösungen**

<sup>1</sup> Nicht zu den Spezialbereichen C gehören Parkierflächen, über die der Stadtrat nicht verfügbare ist. Darunter fallen die andern Gemeinwesen gehörenden Parkierflächen sowie private Parkierflächen.

<sup>2</sup> In diesen Bereichen können die Verfügungsberechtigten eigene oder in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Stadt Sursee Lösungen bei der Bewirtschaftung ihrer Parkierflächen treffen.

### **Art. 19 Unterstellung auf Verlangen**

<sup>1</sup> Auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann der Stadtrat weitere Parkierflächen des Gemeindegebietes, welche in deren privatem Eigentum oder im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung anderer öffentlicher Gemeinwesen stehen, öffentlich erklären und diesem Reglement unterstellen.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. an die Betreiberinnen und Betreiber werden in separaten Entscheiden festgelegt.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Betreiberinnen und Betreiber haben sich jedoch an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und Parkplatz-Kontrolldienstes der Einwohnergemeinde Stadt Sursee zu beteiligen, wenn sie dies auf ihren Parkierflächen nicht selber besorgen. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen jedoch nur durch uniformierte Polizeiorgane erhoben werden.

Art. 20  
**Blaue Zonen**

Der Stadtrat kann öffentliche Parkierflächen als "Blaue Zonen" erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 21  
**Verzicht auf Regelung**

Der Stadtrat kann auf öffentlichen Strassen und Plätzen in der Dauerparkierzone B auch auf eine Regelung des Parkierens verzichten.

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 22  
**Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

Art. 23  
**Strafbestimmung**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 24  
**Vorbehalt**

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 25  
**Inkrafttreten**

Die Änderung des Reglementes gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2012 tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Sursee, den 27. Mai 2002



Beat Leu  
Stadtpräsident



RA lic. iur Bruno Peter  
Stadtschreiber

## **Anhang**

Plan mit Einzeichnung des Geltungsbereiches des Parkplatz-Gebühren-Reglementes, aufgeteilt in die Kurzzeitparkierzone A, die Dauerparkierzone B, die Zone 24 und die Zone 24 Altstadt

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2002 angenommen. Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1118 vom 03. September 2002 genehmigt.

Geändert durch die Gemeindeversammlung am 22. Oktober 2012.

Die Änderung dieses Reglementes gemäss Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2012 wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 707 vom 14. Juni 2013 genehmigt.

Geändert durch den Stadtrat am 7. April 2020 per 1. Mai 2020.

Änderung Art. 9 Abs. 3 infolge Revision des kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes.